



## **Freiwilliges Fortbildungszertifikat**

### **Häufig gestellte Fragen zum freiwilligen Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Pharmazeutische Assistenzberufe**

#### **Wozu dient das freiwillige Fortbildungszertifikat?**

Um den Angehörigen der pharmazeutischen Assistenzberufe einen Nachweis Ihrer Fortbildungsaktivitäten zu ermöglichen, hat die Landesapothekerkammer ebenfalls ein freiwilliges Fortbildungszertifikat für diese Berufsgruppen eingeführt. Damit kann die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen dokumentiert und nachgewiesen werden. Die Fortbildungsordnung für pharmazeutische Assistenzberufe entspricht weitgehend der Struktur und dem Aufbau der Fortbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker, wurde aber hinsichtlich der Besonderheiten der Zielgruppe angepasst.

#### **Begriffsbestimmung pharmazeutische Assistenzberufe**

Wer fällt alles unter die Berufsbezeichnung pharmazeutische Assistenzberufe?

Pharmazeutische Assistenzberufe im Sinne der Fortbildungsordnung sind:

- Pharmazeutisch-technische Assistenten
- Apothekerassistenten
- Pharmazieingenieure
- Apothekenassistenten und
- Pharmazeutische Assistenten

#### **Welche Apothekerkammern bieten das freiwillige Fortbildungszertifikat an?**

Fast alle Apothekerkammern bieten für Apothekerinnen und Apotheker sowie für die Berufsgruppe der pharmazeutischen Assistenzberufe den Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates an. In Baden-Württemberg ist die Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates für Apothekerinnen und Apotheker zum 01.01.2006 eingeführt worden.

Die entsprechende Richtlinie für Pharmazeutische Assistenzberufe trat am 01.01.2008 in Kraft.

#### **Wie viele Punkte sind notwendig, um das freiwillige Fortbildungszertifikat zu erwerben?**

Pharmazeutische Assistenzberufe benötigen 100 Fortbildungspunkte innerhalb von drei Jahren. Davon können 30 Fortbildungspunkte aus innerbetrieblicher Fortbildung sowie 30 Fortbildungspunkte aus dem Selbststudium stammen. Die verbleibenden 40 Punkte müssen durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Gruppen 1 bis 7 nachgewiesen werden.

#### **Werden alle Fortbildungsmaßnahmen auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet?**

Alle Fortbildungsmaßnahmen, die im Vorfeld durch die zuständige Apothekerkammer bzw. durch die Bundesapothekerkammer für Pharmazeutische Assistenzberufe oder Apothekerinnen und Apotheker akkreditiert wurden, können auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

In besonderen Einzelfällen kann die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg Fortbildungsmaßnahmen, die nicht im Vorfeld akkreditiert worden sind, auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmern nachträglich mit Fortbildungspunkten anerkennen.

#### **Wie erfolgt die Berechnung der Fortbildungspunkte?**

Grundsätzlich gibt es für jede vollendete Zeiteinheit von 45 Minuten (Fortbildungseinheit) einen Fortbildungspunkt. Zu beachten ist, dass nur für komplett absolvierte 45 Minuten ein

Fortbildungspunkt angerechnet wird. Angefangene 45 Minuten bzw. eine angefangene Fortbildungseinheit können nicht mit einem Punkt vergütet werden. Bei Fortbildungsmaßnahmen der Gruppe 7 (strukturierte interaktive Fortbildung) erfolgt die Punktevergabe nur bei Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Lernerfolgskontrolle. Pro Lerneinheit gibt es einen Fortbildungspunkt. Auch für eigene Tätigkeiten, z.B. Vorträge/Referententätigkeit, fachliche Moderation, Autorenschaft oder nebenberufliche Lehrtätigkeit können Fortbildungspunkte erworben werden. Die entsprechende Punktezahl ist der Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates zu entnehmen.

### **Kann das Selbststudium im Rahmen des freiwilligen Fortbildungszertifikates angerechnet werden?**

Das Selbststudium kann wie die innerbetriebliche Fortbildung mit dem jeweiligen Dokumentationsbogen als Nachweis, mit maximal 10 Punkten pro Jahr (bzw. pro 12 Monate) angerechnet werden. Im Berechnungszeitraum von drei Jahren können somit jeweils 30 der notwendigen 100 Fortbildungspunkte erworben werden.

### **Kann man das freiwillige Fortbildungszertifikat ausschließlich mit dem Besuch von Seminaren erwerben?**

Voraussetzung für die Ausstellung des freiwilligen Fortbildungszertifikates ist der Nachweis der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der folgenden 7 Gruppen:

1. a) Seminare, Workshops und wissenschaftliche Exkursionen  
b) Pharmazeutische Arbeitszirkel  
c) Fortbildungsmaßnahmen zur externen Qualitätssicherung:  
Pseudo Customer; ZL-Ringversuche
2. Kongresse (national/international)
3. Vorträge (einschließlich Diskussion)
4. a) Eigene Vorträge  
b) Fachliche Moderation im Rahmen eines oder mehrerer Vorträge
5. a) Eigene Autorenschaft  
b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit an einem Ausbildungsinstitut
6. Hospitation, Praktika
7. Strukturierte interaktive Fortbildung

Die restlichen Fortbildungspunkte können jeweils mit 10 Punkten pro Jahr (bzw. pro 12 Monate) sowohl aus dem Selbststudium als auch der innerbetrieblichen Fortbildung stammen. Hierfür dient jeweils der ausgefüllte Dokumentationsbogen in Kopie als Nachweis.

### **Werden Fortbildungspunkte anderer Apothekerkammern anerkannt?**

Die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anderer Apothekerkammern kann grundsätzlich mit der dort ausgewiesenen Punktezahl auf das freiwillige Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

### **Was versteht man unter einer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme?**

Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme ist die Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme nach § 2 Abs. 2 der Fortbildungsordnung zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates für pharmazeutische Assistenzberufe der Gruppe 1 bis 3 und 7 geeignet ist, zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausführung erforderlichen Fachkenntnisse beizutragen und auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden kann.

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erteilt Akkreditierungen für die Zielgruppen Apothekerinnen und Apotheker, pharmazeutische Assistenzberufe sowie für die Gruppe Pharmazeutisches Personal.

Alle drei Akkreditierungen können auf das freiwillige Fortbildungszertifikat für Pharmazeutische Assistenzberufe angerechnet werden.

### **Woran erkennt man, ob eine Fortbildungsmaßnahme für das freiwillige Fortbildungszertifikat akkreditiert ist?**

In der Regel wirbt der Veranstalter bereits im Vorfeld der Veranstaltung mit deren Akkreditierung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können dies auch anhand der ausgestellten Teilnahmebescheinigung nachvollziehen, auf der die von der zuständigen Apothekerkammer vergebene Veranstaltungsnummer, die Gruppe unter die die Veranstaltung fällt, sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte ausgewiesen sein sollte.

### **Wie kann man das Fortbildungszertifikat beantragen und wie hoch sind die Gebühren?**

Bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg gibt es zwei Möglichkeiten die erworbenen Fortbildungspunkte einzureichen.

Zum einen können die besuchten Fortbildungsmaßnahmen in das Fortbildungsprotokoll eingetragen werden, zum anderen steht online auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg unter [www.lak-bw.de](http://www.lak-bw.de) das Fortbildungspunkteportal zur Verfügung.

Die Verwaltung der Fortbildungspunkte über das Onlineportal auf der Homepage sowie die schriftliche Beantragung des freiwilligen Fortbildungszertifikates über das Fortbildungsprotokoll sind für Pharmazeutische Assistenzberufe kostenpflichtig.

Die Beantragung des Zertifikates anhand des Online-Portals beträgt 50 € Gebühr. Für die Beantragung des Fortbildungszertifikates mit Hilfe des Protokolls wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 € erhoben.

Bei beiden Methoden muss der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg ein Nachweis vorgelegt werden, der die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der Pharmazeutischen Assistenzberufe bestätigt.

### **Warum ist die Erstellung des Fortbildungszertifikats kostenpflichtig?**

Da die Berufsgruppe der Pharmazeutischen Assistenzberufe keine Mitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg sind, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Apothekerinnen und Apotheker zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

### **Für welchen Zeitraum ist das Fortbildungszertifikat gültig?**

Das freiwillige Fortbildungszertifikat wird mit dem Datum der zuletzt besuchten oder durchgeführten Fortbildungsmaßnahme erstellt und ist drei Jahre lang gültig. In dieser Zeit können wiederum mindestens 100 Fortbildungspunkte gesammelt werden und ein neues Fortbildungszertifikat beantragt werden. Erreicht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in weniger als drei Jahren bereits erneut die geforderte Punktezahl, wird ein weiteres Zertifikat ausgestellt.

Weitere Fragen zur freiwilligen Punktefortbildung beantwortet gerne der Geschäftsbereich Aus-, Fort- und Weiterbildung:

Maren Rist  
Telefon 0711 99347-10  
Telefax 0711 99347-43  
E-Mail [maren.rist@lak-bw.de](mailto:maren.rist@lak-bw.de)